

Hausordnung des Gymnasiums Wertingen

Naturwissenschaftlich-Technologisches und Sprachliches Gymnasium

Gültige Hausordnung vom 15.9.2015

I. Präambel

Um unserem Zusammenleben und der gemeinsamen Arbeit möglichst große Freiheit zu belassen, müssen sich alle Beteiligten an Ordnungen halten, die ein reibungsloses Miteinander gewährleisten sollen und letztlich dazu dienen, den Frieden und das Zusammenleben dieser Gemeinschaft zu fördern.

Die Gesellschaft und alle an der Gestaltung des schulischen Lebens beteiligten Gruppen können erwarten, dass sich alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern entsprechend den Bildungszielen des Gymnasiums verhalten (Art. 1 BayEUG). Im gesamten Bereich der Schule, der Schulumgebung und des Schulwegs gilt das Gebot der Rücksichtnahme und der Sauberkeit sowie die Beachtung der Sicherheit. Daher sollte der Umgang miteinander von gegenseitiger Achtung, Wertschätzung und Sorgfalt geprägt sein. Darin einbezogen ist auch das Schulgebäude mit seinen Einrichtungen und Außenanlagen, die Teil unserer Arbeitsumgebung sind.

II. Fragen, die den allgemeinen Schulbetrieb betreffen

1. Schulgelände, Parkmöglichkeiten

- Zum Schulgelände gehören die Gebäude sowie die Begrünungs- und Außenanlagen des Gymnasiums Wertingen einschließlich der Sportanlagen und Gehwege. Dazu zählen auch der Busbahnhof, die geteerte Straße zum hinteren Parkplatz sowie der Fußweg Richtung Altenheim entlang der Sportanlagen.
- Der vordere und hintere Parkplatz ist den Lehrkräften und dem Hauspersonal vorbehalten.
- Für die Aufbewahrung der Fahrräder steht die Fahrradhalle zur Verfügung. Die Fahrräder müssen diebstahlsicher abgesperrt werden. Schülerinnen und Schüler, die mit Mofa, Moped oder Motorrad zur Schule kommen, können diese auf den dafür ausgewiesenen Flächen abstellen. Eingänge und Zufahrten dürfen nicht verstellt werden.

2. Öffnungs- und Unterrichtszeiten

- Das Schulgebäude ist an Schultagen von 7.00 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet. Für Veranstaltungen gelten eigene Regeln.
- Die Unterrichtszeiten sind wie folgt festgelegt.

Vormittagsunterricht		Nachmittagsunterricht	
01. Stunde	07.50 – 08.35 Uhr	07. Stunde	13.00 – 13.45
02. Stunde	08.35 – 09.20 Uhr	08. Stunde	13.45 – 14.30 Uhr
Pause	09.20 – 09.40 Uhr	09. Stunde	14.30 – 15.15 Uhr
03. Stunde	09.40 – 10.25 Uhr	Kurze Pause	15.15 – 15.20 Uhr
04. Stunde	10.25 – 11.10 Uhr	10. Stunde	15.20 – 16.05 Uhr
Pause	11.10 – 11.25 Uhr	11. Stunde	16.05 – 16.50 Uhr
05. Stunde	11.25 – 12.10 Uhr		
06. Stunde	12.10 – 12.55 Uhr		
Kurze Pause	12.55 – 13.00 Uhr		

3. Unterrichtsräume und Unterricht

- Wo sich die Schülerinnen und Schüler vor Unterrichtsbeginn aufhalten können, ist in III,1 geregelt.
- Nach den Pausen bzw. nach der Mittagspause gehen die Schülerinnen und Schüler nicht vor dem ersten Gong (9.35 Uhr, 11.20 Uhr, 13.40 Uhr) in ihren Unterrichtsraum. Dies gilt auch für den Sportbereich.
- Außerhalb der Unterrichtsstunden sind die Klassen-, Fach- und Kursräume abgeschlossen. Ausnahmen regelt die betreffende Lehrkraft.
- Ist zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn die Lehrkraft noch nicht eingetroffen, so meldet dies die Klassensprecherin/der Klassensprecher bzw. eine Kursteilnehmerin/ein Kursteilnehmer beim Sekretariat.
- Nach Unterrichtsende werden die Fenster geschlossen, die Rollos hochgefahren, die Stühle hochgestellt, die Tafeln geputzt und der Boden grob gereinigt. Die Raumbelichtung wird ausgeschaltet, ebenso der Stand-by-Schalter des Beamers.
- Alle Schülerinnen und Schüler informieren sich im Laufe des Vormittags auf dem Vertretungsplan über Änderungen am folgenden Tag.

III. Wo sich die Schüler aufhalten

1. Vor Unterrichtsbeginn (1. Stunde)

- Die Schülerinnen und Schüler können sich im Schulgebäude am Morgen vor 7.45 Uhr im Erdgeschoss aufhalten (mit Ausnahme des Forums) oder ab 7.30 Uhr in ihre Unterrichtsräume oder zu ihren Fachräumen gehen. Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich in ihren Unterrichtsräumen ruhig und achten auf Ordnung und Sauberkeit.
- Auch die Außenanlagen (Pausenhof, Hartplatz, Freigehege am hinteren Lehrerparkplatz, sofern dort Tiere gehalten werden) stehen zur Verfügung.
- Die Schließfächer können aufgesucht werden, ebenso können die Schülerinnen und Schüler bei Bedarf zum Sekretariat, zum Lehrerzimmer oder zu den Räumen einzelner Lehrkräfte (Schulleitung, Beratungslehrer, Oberstufenkoordinatoren usw.) gehen.
- Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können sich darüber hinaus in ihren Aufenthaltsräumen und bei den Informationstafeln für die Oberstufe aufhalten.
- Die Treppenaufgänge werden freigehalten.

2. Regelung für die Vormittagspausen

- In den Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler ihre Unterrichtsräume. Über Ausnahmen entscheiden die Lehrerinnen und Lehrer. Die Schülerinnen und Schüler sollen durch entsprechende Angebote dazu bewegt werden, die Außenanlagen aufzusuchen.
- Aufenthaltsbereich in den Pausen:
 - Zur Verfügung stehen im Außenbereich der Schulhof, bei trockenem Wetter zusätzlich die Wiese hinter der Mensa sowie der Hartplatz, außerdem der Bereich des Freigeheges am hinteren Lehrerparkplatz (sofern hier Tiere gehalten werden).
 - Das gesamt Erdgeschoss mit Ausnahme des Forums ist Aufenthaltsbereich, nicht aber die oberen Stockwerke.
 - Im Untergeschoss können kurzzeitig die Schließfächer sowie der Schachbereich und der Bewegungsraum aufgesucht werden.
 - Der Zugang zum Sekretariat und bei Bedarf zu den Räumlichkeiten der Lehrer ist möglich.
 - Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können sich außerdem in ihren Aufenthaltsräumen, in der Bibliothek (ohne Essen und Trinken) und im Bereich der Informationstafeln für die Oberstufe aufhalten. Letzteres gilt bei Bedarf auch für die 10. Klassen.

- Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich nicht vor und hinter der Sporthalle, auf dem Sportgelände, auf dem vorderen und hinteren Parkplatz, in der Fahrradhalle oder im Bereich der Busse aufhalten.
- Die Treppenaufgänge werden freigehalten.
- Während der Pausen stehen die Toiletten im Erdgeschoss zur Verfügung, ebenso die Toiletten im Bereich der Oberstufe (Räume 123 und 124).
- Die Regeln zur Ordnung und Sauberkeit (IV,2) müssen beachtet werden.

3. Späterer Unterrichtsbeginn, Freistunden, 6. Stunden, Mittagspause, früheres Unterrichtsende

- Aufenthaltsorte bei späterem Unterrichtsbeginn oder in Freistunden:
 - Schülerinnen und Schüler der 5. bis 9. Klassen, deren Unterricht in der 2. Stunde beginnt, halten sich in der Mensa oder in der Pausenhalle auf. Der Zugang zu den Lehrerräumen und zum Sekretariat ist jederzeit möglich.
 - Außerdem ist der Aufenthalt auf dem Pausenhof und dem Hartplatz sowie bei trockenem Wetter auch auf der Wiese bei der Mensa möglich. Der Unterricht darf aber nicht gestört werden.
 - Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können sich außerdem in ihren Aufenthaltsräumen, bei den Informationstafeln für die Oberstufe und in der Bibliothek aufhalten.
 - Die Schülerinnen und Schüler ab der 10. Jahrgangsstufe können das Schulgelände verlassen.
 - Untergeschoss: Der kurzzeitige Zugang zu den Schließfächern ist möglich. Das Untergeschoss ist jedoch kein Aufenthaltsbereich.
- In der Mittagspause können zusätzlich der Schachbereich und der Tischtennisraum aufgesucht werden.
- Anwesenheit und Beaufsichtigung der 5. und 6. Klassen
 - Endet der Unterricht regulär nach der 5. Stunde, endet damit die Aufsichtspflicht der Schule. Ob die Schülerinnen und Schüler den früheren oder späteren Bus nehmen, ob sie gleich oder später nach Hause kommen, vereinbaren sie mit den Eltern.
 - Gleiches gilt, wenn der frühere Unterrichtsschluss am Vortag auf dem Vertretungsplan angekündigt war.
 - Fällt die 6. Stunde oder der Nachmittagsunterricht unangekündigt aus, bleiben die Schülerinnen und Schüler bis zum Unterrichtsschluss in der Schule, um den Eltern Planungssicherheit zu gewährleisten. Es gilt die Regel für die Freistunden. Bei am Schuljahresbeginn erklärtem Einverständnis der Eltern können die Schülerinnen und Schüler nach Hause gehen.
 - In der Mittagspause vor dem Nachmittagsunterricht dürfen die Schüler das Schulgelände nicht verlassen, es sei denn, sie wohnen in Wertingen und Umgebung und gehen nach Absprache zwischen den Eltern und der Schule zum Mittagessen nach Hause.
 - In Freistunden dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände nicht verlassen.
- Anwesenheit und Beaufsichtigung der 7. bis 10. Klassen
 - Endet der Unterricht nach Plan, nach Vertretungsplan oder durch kurzfristigen Unterrichtsausfall früher, endet damit der Unterricht und die Aufsichtspflicht der Schule.
 - In Freistunden dürfen die Schülerinnen und Schüler der 7. – 9. Klassen das Schulgelände nicht verlassen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn sie mit der Schulleitung abgesprochen und genehmigt sind.
 - Ist Nachmittagsunterricht, dürfen die Schülerinnen und Schüler der 7. – 9. in der Mittagspause zu zweit oder in Gruppen in die Stadt gehen.
 - Die Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen dürfen in Freistunden (auch in daran angrenzenden Pausen) sowie in der Mittagspause das Schulgelände verlassen, nicht aber in den Pausen am Vormittag.
- Anwesenheit und Beaufsichtigung Oberstufe (11./12. Jahrgangsstufe)
 - Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können, sofern sie keinen Unterricht haben, das Schulgelände jederzeit verlassen.

IV. Fragen der Sicherheit, der Ordnung und der Umwelt

1. Sicherheit und Schäden

- Auf dem gesamten Schulgelände sollten sich alle Schüler so verhalten, dass sie weder sich selbst noch andere Personen gefährden und keine Einrichtungen im Haus und in den Außenanlagen beschädigen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann dazu, wenn notwendig, weitere Anweisungen erteilen.
- Weisungen der Lehrkräfte sind zu befolgen, dasselbe gilt für Weisungen des Hausmeisters sowie des Haus- und Verwaltungspersonals.
- Das Mitbringen und der Gebrauch von Waffen jeglicher Art sind verboten.
- Unfälle während des Unterrichts, im Schulbereich und auf dem Schulweg müssen binnen drei Tagen im Sekretariat gemeldet werden.
- Eventuelle Schäden an Einrichtungsgegenständen müssen der Lehrkraft bzw. im Sekretariat gemeldet werden. Für Schäden und Verunreinigungen, die von Schüler/innen verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler.
- Die Schule haftet nicht bei Diebstählen von Geld, Fahrrädern oder sonstigen Wertgegenständen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Wertgegenstände mit in die Schule gebracht werden sollen.
- Fundgegenstände werden im Sekretariat, im Sportbereich auch bei den Sportlehrkräften abgegeben.
- Seitens der Schule besteht kein Versicherungsschutz bei Beschädigungen des Eigentums und Besitzes der Schüler oder deren Eltern.
- Die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten akzeptieren durch ihre Unterschrift die Computernutzungsordnung hinsichtlich der Hard- und Software, der Internetnutzung sowie aller damit zusammenhängenden rechtlichen Gegebenheiten.
- Für das Verhalten in den Sporthallen, auf dem Sportplatz sowie im Schwimmbad gibt es besondere Hinweise.
- Feuerwehzufahrten sowie Rettungs- und Fluchtwege, auch zwischen den Unterrichtsräumen, sind stets freizuhalten.
- Bei Feueralarm, im Katastrophenfall und bei Bedrohungssituationen gelten eigene Bestimmungen. Das Verhalten bei Feuer- oder Katastrophenalarm soll den Schülerinnen und Schülern in regelmäßigen Abständen verdeutlicht und mit ihnen eingeübt werden.

2. Ordnung und Sauberkeit

- Selbstverständlich ist, dass Klassen- und Fachräume sowie die Schulgebäude und Außenanlagen sauber zu halten sind sowie die Einrichtung pfleglich behandelt werden muss.
- Jeder ist verpflichtet, den Müll zu trennen und das Müllaufkommen so gering wie möglich zu halten.
- Auf die Sauberkeit der Toiletten müssen alle in gleichem Maß achten. Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.
- Für die Mensa und die Pausenhalle gilt in besonderem Maße das Prinzip der Rücksichtnahme (Lärmpegel, Sauberkeit, Ordnung, schonender Umgang mit dem Mobiliar).
- Unfallgefahr: Ballspielen, Rennen und Versteckspiele sind im Schulgebäude verboten. Skateboard- und Rollerfahren oder andere Fortbewegungsmittel (Sport- und Freizeitgeräte) sind im Schulgelände (Gebäude, Außenanlagen) nicht erlaubt. Für Aktivitäten in den Pausen und am Mittag gelten eigene Bestimmungen.

- Glasflaschen dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.
- Fensterbänke und Heizkörper sind keine Sitzplätze (Gefahr der Beschädigung).
- Ballspiele sind nur auf dem Hartplatz erlaubt. Wegen der Verletzungsgefahr darf nur mit weichen Bällen gespielt werden.
- Wegen öfter aufgetretener Verletzungen ist es auf dem Schulgelände verboten, Schneebälle zu werfen.
- Im gesamten Schulbereich (Gebäude, Außenanlagen) ist der Konsum von tabakhaltigen oder anderen suchtfördernden Stoffen sowie von E-Zigaretten oder Shishas verboten.
- Im gesamten Schulbereich herrscht Alkoholverbot. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- Mobiltelefone und sonstige digitale Speichermedien
 - Die Nutzung von Smartphones in der Schule ist grundsätzlich verboten.
 - Es gilt der Wortlaut des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, BayEUG Art. 56, Abs. 5: "Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Mobiltelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden." Smartphones bei den Schülerinnen und Schülern – insbesondere in der Unterstufe – sind am Gymnasium Wertingen unerwünscht.
 - Jede Form des Missbrauchs, insbesondere unbefugte Aufnahmen jeder Art sowie Mobbing mittels Mobiltelefonen oder sonstiger digitaler Speichermedien, wird disziplinarisch verfolgt. In jedem Fall muss die Schülerin oder der Schüler damit rechnen, dass das Gerät vorübergehend einbehalten wird.
- Die Anschlagtafeln stehen grundsätzlich für Informationsmaterial zur Verfügung. Dieses ist jedoch vor dem Aushang im Direktorat zur Genehmigung vorzulegen und, sobald die Information nicht mehr aktuell ist, zu entfernen. Politische und kommerzielle Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern ist im gesamten Schulbereich verboten.

Diese Hausordnung wird gemäß GSO § 4 Satz 1 unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Schulforums und des Landkreises Dillingen a.d. Donau als Sachaufwandsträger erlassen. Sie ist auch auf der Homepage des Gymnasiums unter www.gymnasium-wertingen.de sowie im Sekretariat einzusehen.

Wertingen, den 15. September 2015

Bernhard Hof, OStD
Schulleiter